

# Amtliches Mitteilungsblatt



Philosophische Fakultät III

## Studien- und Prüfungsordnung

für das Bachelorstudium im Fach  
Medienwissenschaft

Zweifach im Kombinationsstudiengang  
Beifach im Monostudiengang

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 49/2010**

Satz und Vertrieb: Referat Öffentlichkeitsarbeit, Marketing  
und Fundraising

**19. Jahrgang/27. Oktober 2010**

---



# Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft im Zweitfach und Beifach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 5. Juli 2010 die folgende Studienordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium
- § 3 Fächerkombinationen
- § 4 Ziele des Studiums, Internationalität
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte
- § 7 Umfang des Studiums
- § 8 Inhalt des Studiums
- § 9 Weitere Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**Anlage 1:** Modulbeschreibungen

**Anlage 2:** Studienverlaufsplan

## § 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Umfang und Inhalt des Bachelorstudiums im Fach Medienwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach im Fach Medienwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Beginn des Studiums, Vollzeitstudium, Teilzeitstudium

(1) Das Bachelorstudium im Fach im Fach Medienwissenschaft kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Das Bachelorstudium im Fach im Fach Medienwissenschaft ist in der Regel ein Vollzeitstudium. Es kann gemäß ASSP als Teilzeitstudium absolviert werden.

## § 3 Fächerkombinationen

(1) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft wird als Zweitfach für einen Kombinationsbachelorstudiengang und Beifach für einen Monobachelorstudiengang angeboten.

(2) Das Bachelorstudium im Fach im Fach Medienwissenschaft kann mit allen anderen Fächern kombiniert werden.

## § 4 Ziele des Studiums, Internationalität

(1) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft zielt auf die Aneignung wissenschaftlicher Kompetenz im selbstständigen Umgang mit Medien, insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmende Vernetzung mit Kunst, Kultur und Musik. Die wissenschaftliche Kompetenz, die im Studium erworben wird, umfasst systematische, historische, analytische und technisch-praktische Fähigkeiten, die für die Ausübung von konzept- und wissensorientierten Berufen im Kultur- und Medienbereich unabdingbar sind. Studierende erlangen diese Kompetenzen in der Mischung aus Präsenzlehre, virtueller Lehre und Selbststudium. In seiner interdisziplinären Ausrichtung trägt das Studium der Medienwissenschaft der zunehmenden Vernetzung der Medien mit kulturellen, insbesondere musikalischen Bereichen auf wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene Rechnung. Er vermittelt den Studierenden somit auch die Schlüsselkompetenz, sich in unterschiedliche Theorie- und Praxisfelder einzuarbeiten und in fächerübergreifenden Zusammenhängen zu denken.

Der erfolgreiche Studienabschluss in Medienwissenschaft soll sowohl auf Berufe in Kultur- und Medieneinrichtungen als auch auf Berufe in Wissenschaft und Forschung vorbereiten bzw. für weiterführende Studiengänge qualifizieren.

(2) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig auch eigenständig an Forschungs- und Entwicklungsprojekten mitzuwirken. Berlin stellt mit seinem medien-, musik- und darüber hinaus kreativwirtschaftlichen Potenzial einen idealen Standort dar, im Studium erworbene Kenntnisse in der praktischen Tätigkeit anzuwenden.

(3) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft fördert die Internationalität, da Module und Modulbestandteile im Ausland absolviert werden können. Die für das Auslandsstudium empfohlenen Module werden in der Anlage 3 ausgewiesen. Ein Auslandssemester wird nach dem ersten Studienjahr empfohlen. Das Modul VI (Projektmodul) soll-

---

\* Der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung wurde die Studienordnung am 30. September 2010 angezeigt.

te im Fachgebiet Medienwissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin absolviert werden.

## § 5 Lehr- und Lernformen

Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft vermittelt Wissen und Kompetenzen in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. **Lehr- und Lehrformen sind insbesondere:**

### Vorlesung (VL):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, die Studierenden breites Wissen im Überblick vermitteln sollen.

### Seminar (SE):

Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende vertieftes Wissen erlangen sollen und die Kompetenz zur eigenständigen Anwendung dieses Wissens oder zur Analyse und Beurteilung neuer Problemlagen entwickeln sollen.

### Studienprojekt (SPJ):

Studienprojekte vermitteln Studierenden methodische Kompetenzen und ermöglichen die Arbeit an selbst gewählten Forschungsprojekten.

### Übung (UE):

Übungen sind Lehrveranstaltungen, in denen Studierende Anwendungskompetenzen erlangen sollen. Übungen können eine Vorlesung ergänzen.

### Kolloquium (KO):

Kolloquien zielen auf die aktive Reflexion vertiefter Fragestellungen aus der Forschung. Sie können die Phase des Studienabschlusses und der Erstellung der Bachelorarbeit ergänzen.

### Blockseminar (BS):

Blockseminare sind Seminare, die nicht semesterbegleitend, sondern komprimiert stattfinden.

### Systematische Materialsichtung (SM):

Systematische Materialsichtungen (Screenings, Auditions, gemeinsame Lektüre o. Ä.) sollen den Studierenden systematische Erfahrungen mit Medien vermitteln, die einen flexiblen Kanon von zentralen Medienprodukten vorstellen. Die SM unterscheiden sich von üblichen Vor- und Nachbereitungen durch ihren Charakter als eigene Veranstaltung, in der organisatorisch, rechtlich, intellektuell oder archivarisch für die Studierenden schwer zugängliche Materialien präsentiert werden. Die Zuordnung der SM zu Vorlesung oder Seminar und auch die Art des Nachweises des Besuchs der SM wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis ausgewiesen.

### Tutorium (TU):

Tutorien sind Lehrveranstaltungen, in denen grundlegende Techniken wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt werden.

### Projektstudium (PRT):

Projektstudien sind studentische Lehrveranstaltungen, in denen, ggf. unterstützt durch Lehrende, eigenständig gewählte Themen aus unterschiedlichen Perspektiven bearbeitet und Fähigkeiten wissenschaftlicher Reflexion eingeübt werden.

## § 6 Modularisierung des Studiums, Studienpunkte

(1) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft besteht aus Modulen, in denen Lehrangebote inhaltlich und zeitlich miteinander verknüpft werden. Die Module werden in § 8 benannt und in der Anlage 1 beschrieben. Sie werden nach Maßgabe der Prüfungsordnung in der Regel durch studienbegleitende Modulabschlussprüfungen abgeschlossen. Der Fakultätsrat kann die Module im Rahmen der Vorgaben der Studien- und Prüfungsordnung näher ausgestalten, um der wissenschaftlichen Entwicklung des Faches und den beruflichen Chancen der Studierenden Rechnung zu tragen. Die nähere Ausgestaltung wird auf den Internetseiten der Fakultät bekannt gegeben.

(2) Für die mit den Modulen verbundene Arbeitsbelastung werden Studienpunkte (SP) ausgewiesen. Ein Studienpunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 25 Arbeitsstunden. Die Arbeitsbelastung errechnet sich aus dem Aufwand für die Präsenzlehre, die virtuelle Lehre und das Selbststudium einschließlich der Vorbereitung der speziellen Arbeitsleistungen nach Abs. 3 und der sonstigen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen (Studienleistungen) sowie dem Aufwand für die Vorbereitung und Ablegung der Prüfungen. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Im Rahmen der Studienleistungen können spezielle Arbeitsleistungen verlangt werden. Die Einzelheiten zu den Arbeitsleistungen geben die Lehrenden zum Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt. Genügt die Arbeitsleistung den Anforderungen, bescheinigt die oder der Lehrende, dass sie erbracht ist. Eine Benotung erfolgt nur, wenn dies in der Anlage 1 bestimmt ist; die Noten werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

## § 7 Umfang des Studiums

Im Bachelorstudium sind insgesamt 180 Studienpunkte zu erwerben. Davon entfallen im

- im Kombinationsstudiengang
  - 90 SP auf das Kernfach einschließlich Bachelorarbeit,
  - 60 SP auf das Zweitfach und
  - 30 SP auf berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen,
- im Monostudiengang
  - 130 SP auf das Monofach einschließlich Bachelorarbeit,
  - 20 SP auf das Belfach und
  - 30 SP auf berufsfeldbezogene Zusatzqualifikationen.

## § 8 Inhalt des Studiums

(1) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft umfasst im Zweifach folgende Pflichtmodule:

Modul I: Einführung in die Medienwissenschaft, 10 SP

Modul II: Mediendramaturgie und Medienperformance, 10 SP

Modul III: Mediengeschichte, 10 SP

Modul IV: Medientheorie und Medienarchäologie, 10 SP

Modul V: Medienökonomie, 10 SP

Modul VI: Projektmodul, 10 SP

(2) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft umfasst im Beifach folgende Module:

Pflichtmodul:

Modul I: Einführung in den Medienwissenschaft, 10 SP

Wahlpflichtmodule:

Modul II: Mediendramaturgie und Medienperformance, 10 SP

Modul III: Mediengeschichte, 10 SP

Modul IV: Medientheorie und Medienarchäologie, 10 SP

Es ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.

(3) Das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studienleistungen erbracht, alle Prüfungen bestanden und alle Studienpunkte erworben sind.

## § 9 Weitere Regelungen

Die Qualitätssicherung des Lehrangebotes, die Studienberatung, Fristen und deren Bekanntgabe, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen und die Vereinbarkeit von Familie und Studium richten sich nach der ASSP. Für die Täuschung bei der Erbringung von Studienleistungen gelten die Regelungen der ASSP zur Täuschung bei Prüfungen entsprechend.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage 1: Modulbeschreibungen**

<b>Modul I: Einführung in die Medienwissenschaft</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul soll einen allgemeinen Überblick über zentrale Ansätze in der Medienwissenschaft und gleichzeitig eine Einführung in deren grundlegende wissenschaftliche Techniken und Methoden vermitteln.                  Ein spezieller Schwerpunkt liegt hierbei neben dem Lesen von und dem Umgang mit medienwissenschaftlichen Texten auf medienspezifischen Analysetechniken. Hierzu zählen u. a. klassische audiovisuelle Medien (z. B. Radio, Film, Fernsehen, Video) sowie interaktive Medien und digitale Medien (z.B. Computerspiele, Internet, mobile Medien).</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: keine			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
SE, UE oder TU	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Nachweis der erworbenen Kenntnisse durch Testat oder Protokoll oder Lehrveranstaltungsbegleitende Beiträge in mündlicher bzw. schriftlicher Form.	Überblick über zentrale Ansätze in der Medienwissenschaft, Vermittlung von Kompetenzen im medienwissenschaftlichen Arbeiten (Lesen und Schreiben medienwissenschaftlicher Texte, Umgang mit Quellen)
SE, UE oder SM	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Anfertigung einer schriftlichen Analyse)	Erlernen von Analysetechniken audiovisueller Medien
SE, UE oder SM	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und Anfertigung einer schriftlichen Analyse)	Erlernen von Analysetechniken interaktive Medien und digitale Medien (z.B. Computerspiele, Internet, mobile Medien)
Modulabschlussprüfung		Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab. <i>Der Abschluss des Moduls ist Voraussetzung für die Teilnahme an den weiteren Modulen des Studienganges.</i>	
Dauer des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

<b>Modul II: Mediendramaturgie und Medienperformanz</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Mediendramaturgie untersucht performative Strategien in den Medien (Film, TV, Video, multimediale und digitale sowie interaktive Formate) im Hinblick auf die je speziell eingesetzten Verfahren Handlungsabläufe so zu modulieren, dass im (teilnehmenden) Vollzug Aufmerksamkeit verwaltet wird. Mediendramaturgie wird hinsichtlich ihrer Theorien, Methoden und Pragmatik - unter Ausschluss eines allein leitenden Paradigmas von Dramaturgie – aus vergleichender Sicht vermittelt. Dazu ist es notwendig, historisch tief gestaffeltes Wissen aus dem Bereich der neueren Medien wie auch der „klassischen“ kulturellen Medien (Performances) im Hinblick auf die darin entwickelten Dramaturgien in die Analysen zu integrieren. Die Vermittlung einer reichhaltigen formgeschichtlich orientierten dramaturgischen Empirie ist die Grundlage der komparativen Mediendramaturgie. Aus medienvergleichender Perspektive gilt besonderes Augenmerk dem einzelnen Medium unter folgenden Aspekten: Welche spezifische Materialität und Technik bestimmt das Repertoire seiner inszenatorischen Möglichkeiten bei der ereignishaften Strukturierung von Geschehnissen? Welche Wahrnehmungsoptionen eröffnet es dafür. Mit welchen Wirkungsstrategien kann es Evidenz herstellen. In welches Verhältnis setzt es sich zu Dramaturgien anderer Medien. Durch welches andere Medium kann es seine Dramaturgie reflektieren. Welche kommunikativen Umgangsformen ermöglicht es.                  Von besonderem Interesse ist dabei welche Wirklichkeiten in diesen komplexen „guided tours“ generiert werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL oder SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Überblick über Dramaturgien mindestens zweier Medien unter historisch systematischen Aspekten
SE, UE oder SM	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Vertiefung der dramaturgischen Grundkenntnisse anhand ausgewählter Beispiele und deren praktische Anwendung in Analysen
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 3 SP	
Dauer des Moduls		Die Veranstaltungen des Moduls können über zwei Semester verteilt besucht werden.	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

<b>Modul III: Mediengeschichte</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul Mediengeschichte vermittelt grundlegendes historisches Verständnis von Medien. Es fokussiert dabei operative, visuelle, auditive und audiovisuelle Medien unter inhaltlichen, kulturellen, technischen, institutionell-politischen und sozial-ökonomischen Aspekten.                  Ziel ist die Erarbeitung eines Überblicks über Geschichte von Medien und deren zunehmende Vernetzung untereinander und den Bereichen Kunst, Kultur und Musik. Dabei werden grundlegende methodische Kompetenzen der historischen Medienanalyse vermittelt, u. a. anhand von Beispielen aus der Entwicklungsgeschichte von Ton und Musik.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL oder SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	z. B. Geschichte der Ton- und Bildaufzeichnung und ihre Reproduktion
SE, UE oder SM	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Historische Entwicklung von Einzelmedien, deren Wechselwirkungen und Kontextualisierung anhand von ausgewählten Beispielen
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 3 SP	
Dauer des Moduls		Die Veranstaltungen des Moduls können über zwei Semester verteilt besucht werden.	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul IV: Medientheorie und Medienarchäologie</b>			Studienpunkte: 10
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  In diesem Modul erlangen die Studierenden Einblicke in explizite Medientheorien und Theorien von Medien <i>avant la lettre</i>. Ergänzend zum historischen Verständnis von Medien wird die Kenntnis der Medienarchäologie als einer international etablierten Methode von Medienwissenschaft und -ästhetik (Medienkunst) vermittelt. Die kritische Aneignung von Medientheorien dient der generellen Reflexion und Analyse medien-spezifischer Leistungen und Strategien; Ziel ist eine erkenntniswissenschaftlich fundierte Medienkompetenz. Modellbildendes Medium für die Perspektivierung dieser Kenntnisse ist der Computer, in dem Kulturtechniken des Symbolischen (Schrift, Zahl und Logik) und hochtechnische Praktiken als Medienwissen konvergieren (Medi-                  amatik)</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL oder SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Die Studierenden erhalten einen Einblick in medien-theoretische Denkweisen. Die medienwissenschaftliche Einheit von Lehre und Forschung wird in Auseinandersetzung mit konkreten archaischen und technomathematischen Medien exemplarisch dargelegt.
SE, UE oder SM	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Verschiedenste Medientheorien werden anhand kanonischer Texte, aber auch exemplarischer Artefakte vergleichend untersucht. Die medientheoretischen Kenntnisse werden hinsichtlich ihrer historischen und technologisch-medienarchäologischen Entstehungskontexte und ihres Geltungsanspruchs in Analyse und Differenzierung vertieft.
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30-45 Min) oder Klausur (max 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 3 SP	
Dauer des Moduls		Die Veranstaltungen des Moduls können über zwei Semester verteilt besucht werden.	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul V: Medienökonomie</b>			Studienpunkte: 10
Lern- und Qualifikationsziele: Das Modul vermittelt medienökonomische Grundlagen und gibt erste Einblicke in einzelne Teilmärkte. Dabei werden Prozesse und Faktoren, die auf die Teilmärkte einwirken, fokussiert.			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss des Moduls I			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
VL oder SE	2	3 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 50 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Vermittlung von ökonomischen Grundkenntnissen im Kontext von Medien
SE, PS, UE oder TU	2	4 SP (i. d. R. 25 Stunden Präsenzzeit sowie 75 Stunden Vor- und Nachbereitung incl. Selbststudium und ggf. Arbeitsleistung)	Vertiefende Einblicke in medienökonomische Prozesse in Deutschland. Analytischer Vergleich paradigmatischer Entwicklungen in deutschen Teilmärkten
Modulabschlussprüfung		Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten) 3 SP	
Dauer des Moduls		Die Veranstaltungen des Moduls können über zwei Semester verteilt besucht werden.	
Beginn des Moduls		<input type="checkbox"/> WS <input checked="" type="checkbox"/> SS	

<b>Modul VI : Projektmodul</b>		Studienpunkte: 10	
<p>Lern- und Qualifikationsziele:                  Das Modul dient der Hinführung auf das eigenständige, projektorientierte Arbeiten. Die Studierenden erhalten die Möglichkeit, einen individuellen Schwerpunkt zu setzen, in dem die bisher erworbenen fachlichen und methodischen Kenntnisse vertieft und in einem konkreten Projekt angewandt und umgesetzt werden. Das Projekt soll interdisziplinär ausgelegt sein, um bei der Übertragung wissenschaftstheoretischer Erkenntnisse in die Praxis allen Aspekten des vorangegangenen Studiums, sowie der generellen Vernetzung der Medien untereinander Rechenschaft zu tragen.                  Geübt werden die Fokussierung auf ein größeres Thema, die Erarbeitung von Arbeitsthesen, interdisziplinär angelegten Forschungsberichten und die effektive und effiziente Darstellung von Forschungsergebnissen. Das Studienprojekt bietet Raum für – auch von Studierenden selbst initiierte – Forschungsprojekte, in denen Fähigkeiten der konzeptionellen Erarbeitung, Organisation, Durchführung und Darstellung erworben werden. Die vorhandenen Einrichtungen des Fachgebietes – Medientheater, Videoarchiv und –studio, Signallabor sowie der medienarchäologische Fundus – können dafür genutzt werden.</p>			
Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul: Abschluss von Modul I-IV			
Lehr- und Lernformen	Präsenz-SWS	Workload in Stunden (SP)	Themen, Inhalte
BS, SPJ, CO	1	7 SP (i. d. R. 12-15 Stunden Kontaktzeit sowie ca. 160 Stunden Projektbearbeitungszeit)	Hinführung zum eigenständigen Arbeiten in Forschung und praktischer Anwendung der erworbenen Kenntnisse
Modulabschlussprüfung		Präsentation (30-45 Min.) oder Schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektes (10-15 Seiten) 3 SP	
Dauer des Moduls		1 Semester	
Beginn des Moduls		<input checked="" type="checkbox"/> WS <input type="checkbox"/> SS	

**Anlage 2: Idealtypischer Studienverlaufsplan, Zweifach Medienwissenschaft (Empfehlung für Auslandssemester ist grau hinterlegt)**

Module		1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
					für das Auslandsstudium empfohlenes Semester		
I	Einführung in die Medienwissenschaft	SE/UE/TU, 2 SWS SE/UE/SM, 2 SWS SE/UE/SM, 2 SWS					
II	Mediendramaturgie und Medien- performanz			VL/SE, 2 SWS SE/UE/SM, 2 SWS			
III	Mediengeschichte		VL/SE, 2 SWS SE/UE/SM, 2 SWS				
IV	Medientheorie und Medienarchäologie		VL/SE, 2 SWS SE/UE/SM, 2 SWS				
V	Medienökonomie				VL/SE, 2 SWS SE/PS/UE/TU, 2 SWS		
VI	Projektmodul					BS/SPJ/CO, 1 SWS	

**Idealtypisch werden die 60 SP des Zweifachs in den ersten fünf Semestern erbracht, um sich im 6. Semester der Bachelorarbeit im Kernfach widmen zu können.**

# Prüfungsordnung für das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft im Zweitfach und Beifach

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 1 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 28/2006) hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III am 5. Juli 2010 die folgende Prüfungsordnung erlassen: \*

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen
- § 4 Prüferinnen und Prüfer
- § 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen
- § 7 Modulabschlussprüfungen
- § 8 Bildung der Gesamtnoten
- § 9 Weitere Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

**Anlage:** Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Medienwissenschaft

## § 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt Ziele, Verfahren und Anforderungen der Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Medienwissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin. Sie gilt in Verbindung mit der Studienordnung für das Bachelorstudium im Fach Medienwissenschaft und der Allgemeinen Satzung für Studien- und Prüfungsangelegenheiten (ASSP) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiums im Fach Medienwissenschaft ist der Prüfungsausschuss Kultur- und Kunstwissenschaften zuständig. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- er bestellt die Prüferinnen und Prüfer,
- er entscheidet über die Zulassung zu Prüfungen,
- er entscheidet nach Maßgabe der ASSP über die Anerkennung von Leistungen, den Ausgleich von Nachteilen und die Folgen von Säumnis und Täuschung,
- er achtet darauf, dass die Prüfungsbestimmungen eingehalten werden,

- er berichtet dem Fakultäts- bzw. Institutsrat regelmäßig über Prüfungen, Studienzeiten und Notengebung und
- er gibt Anregungen zur Studienreform.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Hochschullehrerinnen und -lehrern, 2 akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und 1 Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden im Fakultätsrat von den Vertreterinnen und Vertretern ihrer Mitgliedergruppen für die Dauer von 2 Jahren, längstens für die Dauer der Amtszeit des Fakultätsrates, benannt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird von den Vertreterinnen und Vertretern seiner Mitgliedergruppe für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied benannt. Die Mitglieder bleiben im Amt, bis die Nachfolgenden ihr Amt angetreten haben.

(4) Der Fakultätsrat kann beschließen, dass

- die Amtszeit des Prüfungsausschusses vorzeitig endet und ein neuer Ausschuss eingesetzt wird,
- die Amtszeit des studentischen Mitglieds auf ein Jahr begrenzt wird,
- die Kompetenz zur Bildung von Prüfungsausschüssen und die Entscheidungsbefugnisse nach diesem Absatz auf die Institutsräte übertragen werden.

(5) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretende oder einen Stellvertretenden. Er kann seine Befugnisse für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretende oder den Stellvertretenden übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Hochschullehrerinnen oder -lehrer inklusive der oder des Vorsitzenden oder der oder des Stellvertretenden sowie 1 weiteres Mitglied. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit die Stimme der oder des Stellvertretenden. In Bewertungsangelegenheiten hat das studentische Mitglied kein Stimmrecht. Der Prüfungsausschuss kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Mitglied widerspricht. Die Sätze 2 bis 5 gelten insoweit entsprechend.

---

\* Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat die Prüfungsordnung am 30. September 2010 befristet bis zum 30. September 2013 bestätigt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, werden sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden entsprechend verpflichtet.

### **§ 3 Regelstudienzeit, Studienpunkte, Leistungsanforderungen**

(1) Das Bachelorstudium hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern.

(2) Im Bachelorstudium sind 180 Studienpunkte (SP) zu erwerben. Die Studienpunkte werden vergeben, wenn die Studienleistung bzw. Prüfung, für die sie ausgewiesen sind, erbracht bzw. bestanden ist.

(3) Die im Fach Medienwissenschaft zu erbringenden Studienleistungen werden in § 8 und den Anlagen zur Studienordnung, die zu absolvierenden Prüfungen in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung bestimmt.

### **§ 4 Prüferinnen und Prüfer**

(1) Für Modulabschlussprüfungen bestellt der Prüfungsausschuss Prüferinnen und Prüfer nach Maßgabe der ASSP.

(2) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können auch dann zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, wenn sie keine Lehre ausüben.

### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen**

(1) Die Teilnahme an einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung bedarf der Anmeldung. Soweit ein Prüfungsverwaltungssystem mit der Möglichkeit zur Online-Anmeldung eingeführt ist, ist die Anmeldung in der Regel hierüber vorzunehmen. Die Anmeldung gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zur Prüfung.

(2) Zur Modulabschlussprüfung wird zugelassen, wer

- an der Humboldt-Universität zu Berlin für ein Bachelorstudium immatrikuliert bzw. registriert ist oder war,
- die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihrer oder seiner Studienfächer nach Anstrich 1 benötigt oder wählen kann,
- die für die Modulabschlussprüfung in der Anlage benannten Zulassungsvoraussetzungen erfüllt,
- die Modulabschlussprüfung oder eine in Inhalt und Umfang gleichwertige Prüfung desselben Studienganges bzw. Studienfaches nicht bereits an einer Hochschule der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder endgültig nicht bestanden hat und
- sofern es sich um die letzte Wiederholungsmöglichkeit handelt, die Vorgaben zur Prüfungsberatung erfüllt, die die ASSP im Rahmen der Regelungen zur Prüfungsberatung und Wiederholbarkeit von Prüfungen macht.

Die Zulassung steht im Ermessen, wenn eine oder mehrere der in Satz 1 Anstrich 1 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(3) Über die Zulassung zu einer Prüfung oder Wiederholungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann diese Befugnis auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer übertragen. Für Zulassungsentscheidungen, die im Ermessen stehen, kann er die Befugnis nur übertragen, soweit er die Ausübung des Ermessens durch schriftliche Richtlinien geregelt hat.

(4) Die Zulassung von Nebenhörerinnen und Nebenhörern und Schülerinnen und Schülern im Frühstudium richtet sich nach der ASSP.

### **§ 6 Bewertung, Bestehen und Wiederholung der Prüfungen**

(1) Prüfungen werden benotet, soweit nicht in der Anlage ausnahmsweise bestimmt ist, dass sie lediglich als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen werden. Die Notenskala richtet sich nach der ASSP.

(2) Wird eine Prüfung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer bewertet, errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen einer schriftlichen Prüfung um zwei ganze Noten oder mehr voneinander ab oder erteilt eine oder einer der beiden Prüferinnen oder Prüfer ein „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer und setzt die Note auf der Grundlage der drei Bewertungen, in der Regel durch Bildung des arithmetischen Mittels, fest. Bei der Bachelorarbeit gilt dies auf Antrag der oder des Studierenden auch dann, wenn die Abweichung mehr als eine ganze Note beträgt.

(3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht wurde.

(4) Die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen richtet sich nach der ASSP. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

### **§ 7 Modulabschlussprüfungen**

(1) Modulabschlussprüfungen können in unterschiedlicher Form, insbesondere als mündliche Prüfungen, Klausuren, Hausarbeiten und ähnliche schriftliche Prüfungen oder multimediale Prüfungen abgenommen werden. Es wird empfohlen, jede Prüfungsform während des Studiums wenigstens einmal absolviert zu haben. Die Form der einzelnen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sind in der Anlage alternative Formen vorgesehen, wird die Form von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt und bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt zu Beginn des Semesters, in dem die Prüfung angeboten wird. Bezieht sich die Prüfung nur auf eine Lehrveranstaltung und dauert diese Lehrveranstaltung mehrere Semester, erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung anfängt.

(2) In mündlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der mündlichen Prüfungen ist in der Anlage bestimmt. Sie verlängert sich angemessen, wenn mehrere Studierende gemeinsam geprüft werden. Die Prüferinnen und Prüfer und ggf. Beisitzerinnen und Beisitzer, der Beginn, das Ende, die wesentlichen Gegenstände, die Note und besondere Vorkommnisse der mündlichen Prüfungen werden protokolliert. Die Note wird der oder dem Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt und begründet. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der mündlichen Prüfungen zugegen zu sein. Andere Personen können anwesend sein, wenn die oder der Studierende dies wünscht oder zustimmt.

(3) In Klausuren weisen Studierende nach, dass sie ein breites und integriertes Wissen der wissenschaftlichen Grundlagen des Faches und ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden erworben haben, dass sie fachbezogene Positionen und Problemlösungen erarbeiten und argumentativ verteidigen können bzw. vermittelte praktische Fähigkeiten anwenden können. Die Dauer der Klausuren ist in der Anlage bestimmt.

(4) In Hausarbeiten, Portfolios, Essays und ähnlichen schriftlichen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie die wissenschaftlichen Grundlagen des Faches auf eine Tätigkeit oder einen Beruf anwenden, Probleme eigenständig argumentativ bearbeiten, die dafür relevanten Informationen recherchieren, bewerten und interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten können. Bearbeitungszeit und Umfang sind in der Anlage bestimmt. Hausarbeiten und Portfolios sind mit einer Erklärung zu versehen, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde, dass sämtliche Quellen inkl. Internetquellen, Grafiken, Tabellen und Bilder, die unverändert oder abgewandelt wiedergegeben werden, als solche kenntlich gemacht sind und dass bekannt ist, dass Verstöße gegen diese Grundsätze als Täuschungsversuch bzw. Täuschung geahndet werden.

(5) In multimedialen Prüfungen weisen Studierende nach, dass sie unter Nutzung unterschiedlicher Medien Themen des Faches selbstständig bearbeiten und Ergebnisse präsentieren können. Dauer, Art und Umfang der multimedialen Prüfungen sind in der Anlage bestimmt.

## § 8 Bildung der Gesamtnoten

(1) Die Gesamtnote für das Zweitfach Medienwissenschaft wird aus den Modulnoten des Zweitfachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(2) Die Gesamtnote für das Beifach Medienwissenschaft wird aus den Modulnoten des Beifachs, gewichtet nach den gemäß Anlage für die Module ausgewiesenen Studienpunkten, gebildet.

(3) Prüfungen, die nicht benotet werden oder im Rahmen einer Anerkennung von Leistungen mangels vergleichbarer Notensysteme lediglich als „bestanden“ ausgewiesen werden und Prüfungen, die die oder der Studierende auf eigenen Wunsch zusätzlich ablegt, werden bei der Bildung der Gesamtnoten nicht berücksichtigt.

(4) Ist eine Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden, erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist. Handelt es sich um eine Prüfung aus dem Pflichtbereich oder sind die Wahlmöglichkeiten des betroffenen Wahlpflichtbereiches ausgeschöpft, enthält der Bescheid auch die Feststellung, dass das Studienfach nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auf Anforderung erhält die oder der Studierende eine schriftliche Bescheinigung, die die erbrachten Leistungen inklusive der endgültig nicht bestandenen Prüfung und den Hinweis enthält, dass das Studienfach nach der geltenden Prüfungsordnung nicht mehr erfolgreich abgeschlossen werden kann.

## § 9 Weitere Regelungen

Die Sprache in Prüfungen, Fristen und deren Bekanntgabe, die Notenskala, die Anerkennung von Leistungen, der Ausgleich von Nachteilen bei der Erbringung von Leistungen, die Prüfungsberatung, die Folgen von Säumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß, die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden und des Diploma Supplements, die Einsicht in die Prüfungsakten und das Gegenvorstellungsverfahren richten sich nach der ASSP. Im Rahmen des Akteneinsichtsrechts hat die oder der Studierende Anspruch, Kopien anzufertigen bzw. anfertigen zu lassen.

## § 10 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Übersicht über die Prüfungen des Bachelorstudiums im Fach Medienwissenschaft**

**Fachmodule Zweifach**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>1</sup></b>			
I	Einführung in die Medienwissenschaft	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab
II	Mediendramaturgie und Medienperformanz	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
III	Mediengeschichte	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
IV	Medientheorie und Medienarchäologie	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
V	Medienökonomie	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
VI	Projektmodul	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss der Module I-IV Präsentation (30-45 Min.) oder Schriftliche Arbeit im Rahmen des Projektes (10-15 Seiten)

**Fachmodule Beifach**

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
<b>Pflichtbereich<sup>2</sup></b>			
I	Einführung in die Medienwissenschaft	10	Keine Zulassungsvoraussetzungen Das Modul schließt ohne Modulabschlussprüfung ab
<b>Wahlpflichtbereich des Faches<sup>3</sup></b>			
II	Mediendramaturgie und Medienperformanz	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)

<sup>1</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 60 SP zu erwerben.

<sup>2</sup> Im Pflichtbereich sind alle Module zu absolvieren. In den Pflichtmodulen sind insgesamt 10 SP zu erwerben.

<sup>3</sup> Im Wahlpflichtbereich des Faches sind Module aus dem Angebot des Faches zu wählen. In den Wahlpflichtmodulen des Faches sind insgesamt 10 SP zu erwerben.

Nr. des Moduls	Name des Moduls	Studienpunkte des Moduls	Zulassungsvoraussetzungen, Form, Dauer oder Bearbeitungszeit und Umfang der Prüfung
III	Mediengeschichte	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)
IV	Medientheorie und Medienarchäologie	10	Zulassungsvoraussetzung: Abschluss von Modul I Mündliche Prüfung (30-45 Min.) oder Klausur (max. 120 Min.) oder Hausarbeit (ca. 8-15 Seiten)